

Aktenzeichen
2 Ga 8/18

beglaubigte Abschrift



Verkündet am: 29.05.2018

Lehmann, RBe
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Arbeitsgericht Iserlohn
Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

◀ Mdt. z. K. Rücksprache	Wiedervorlage ▶	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Hagen 29. MAI 2018		
Erledigt	Fristen + Termine	Bearbeitet
		13

*DAF 2916
3017 not*

- Verfügungsklägerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

RS Michael Mey, Martin Kühtz, Wolfgang Pankow, Anna Hudasch, Benjamin Pidde,
Linda vom Ort in der DGB Rechtsschutz GmbH, Körnerstr. 43, 58095 Hagen

g e g e n

- Verfügungsbeklagte -

Verfahrensbevollmächtigter:

hat die 2. Kammer des Arbeitsgerichts Iserlohn
auf die mündliche Verhandlung vom 29.05.2018
durch den Richter am Arbeitsgericht Trabant als Vorsitzenden
sowie die ehrenamtliche Richterin de Jong-Teipel und
den ehrenamtlichen Richter Schweighöfer

2 Ga 8/18

- 2 -

für Recht erkannt:

1. Die Verfügungsbeklagte wird verurteilt, die Verfügungsklägerin in ihrem Logistikzentrum in Neuenrade-Küntrop in der Abteilung LZ zu beschäftigen.
2. Im Übrigen wird die Verfügungsklage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Parteien je die Hälfte.
4. Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Art der Beschäftigung der Verfügungsklägerin.

Die Verfügungsklägerin ist aufgrund schriftlichen Arbeitsvertrages vom 20.04.2015, wegen dessen Einzelheiten auf Bl. 6/7 d. A. verwiesen wird, seit dem 01.06.2015 bei der Verfügungsbeklagten als Arbeiterin zu einem Bruttomonatseinkommen von zuletzt ca. 2.500,00 € beschäftigt.

Ausweislich Ziff. 7 des Arbeitsvertrages sind Erfüllungsort für die Arbeitsleistung die Betriebe in Werdohl, Neuenrade und Plettenberg.

Die Verfügungsbeklagte kündigte das Arbeitsverhältnis der Parteien (nach den Erörterungen im Kammertermin wohl wegen „despektierlicher Äußerungen“ der Verfügungsklägerin über eine Vorgesetzte) mit Schreiben vom 13.04.2018 ordentlich zum „nächst zulässigen Termin“.

Die Verfügungsklägerin erhob Kündigungsschutzklage unter dem Aktenzeichen 2 Ca 608/18.

Es fanden offenbar außergerichtliche Vergleichsverhandlungen statt.

2 Ga 8/18

- 3 -

Mit außergerichtlichem Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 15.05.2018 bot die Verfügungsbeklagte der Verfügungsklägerin eine Abfindung in Höhe von 10.000,00 € an und teilte zugleich mit:

Sollte Ihre Mandantin das Angebot nicht fristwährend annehmen und/oder aber die Annahmefrist verstreichen lassen, fordere ich Ihre Mandantin auf, die Arbeit am 18.05.2018 pünktlich mit Beginn zur Frühschicht am Standort in Meinerzhagen aufzunehmen. Hierzu möge sie sich dann bei Herrn melden.

Mit gerichtlichem Vergleich im Verfahren 2 Ca 608/18 einigten sich die Parteien darüber, dass das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis nicht durch Kündigung vom 13.04.2080 geendet hat und ungekündigt fortbesteht.

Mit ihrer am 18.05.2018 anhängig und am 18.05.2018 rechtshängig gewordenen Verfügungsklage begehrt die Verfügungsklägerin es der Verfügungsbeklagten zu untersagen, ihr einen Arbeitsplatz am Standort in Meinerzhagen zuzuweisen sowie die Verfügungsbeklagte zu verurteilen, sie in der Abteilung Montage LZ in ihrem Logistikzentrum in Neuenrade-Küntrop zu beschäftigen.

Die Verfügungsklägerin trägt vor, sie sei, wie vor Ausspruch der Kündigung auch, in der Abteilung Montage LZ in Neuenrade-Küntrop zu beschäftigen.

Die Zuweisung des neuen Arbeitsplatzes sei rechtswidrig, es handele sich um reine Schikane; der Arbeitsplatz in Meinerzhagen sei für sie verkehrstechnisch schwer zu erreichen und eine Beschäftigung an ihrem bisherigen Arbeitsplatz sei ohne Weiteres möglich.

Die Zuweisung des neuen Arbeitsplatzes sei auch rechtswidrig, da der Betriebsrat diesem nicht zugestimmt habe.

2 Ga 8/18

- 4 -

Die Verfügungsklägerin beantragt:

1. Der Antragsgegnerin wird untersagt, der Antragstellerin zur Erbringung ihrer Arbeitsleistung eine Arbeit am Standort in Meinerzhagen zuzuweisen.
2. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird der Antragsgegnerin bei Verstoß gegen die Verpflichtung aus dem Antrag zu 1. ein Ordnungsgeld für jeden Fall der Zuwiderhandlung in Höhe von bis zu 10.000,00 € angedroht.
3. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, die Antragstellerin in der Abteilung Montage LZ in ihrem Logistikzentrum in Neuenrade-Küntrop zu beschäftigen.

Die Verfügungsbeklagte beantragt:

Die Verfügungsklage abzuweisen

Sachvortrag erbringt sie nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird, über die im Einzelnen vorgenommenen Verweisungen hinaus, auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen vollinhaltlich verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Verfügungsklage ist teilweise begründet, teilweise unbegründet.

2 Ga 8/18

- 5 -

1.

Zulässig, indes unbegründet ist die Verfügungsklage zunächst, soweit die Verfügungsklägerin begehrt es der Verfügungsbeklagten zu untersagen, ihr eine Arbeit am Standort in Meinerzhagen zuzuweisen.

Zwar kann auch der Anspruch auf eine bestimmte Tätigkeit grundsätzlich im Rahmen der einstweiligen Verfügung gemäß §§ 935, 940, 916 ff. ZPO, 46 Abs. 2 ArbGG durchgesetzt werden.

Die Verfügungsklage ist jedoch mit dem Antrag zu Ziff. 1. unbegründet.

Dahinstehen kann, ob es einen Anspruch dahingehend geben kann es der Verfügungsbeklagten zu untersagen, der Verfügungsklägerin eine Arbeit in Meinerzhagen zuzuweisen.

Ist dies nicht der Fall, fehlt es bereits an einem Verfügungsanspruch.

Sollte es einen entsprechenden Anspruch geben, so fehlt es jedenfalls an einem Verfügungsgrund.

Denn die Verfügungsklägerin kann die Arbeit am Standort Meinerzhagen, so sie hierzu nicht verpflichtet ist, einfach verweigern; eines „gerichtlichen Verbotes“ der Zuweisung einer Arbeit in Meinerzhagen bedarf es zur Wahrung der Rechte der Verfügungsklägerin daher nicht.

Die Verfügungsklage war damit im Antrag zu Ziff. 1. als unbegründet abzuweisen.

2.

Nicht zu entscheiden war über den (Zwangsvollstreckungs) -antrag zu Ziff. 2., da die Verfügungsklage mit dem Antrag zu Ziff. 1. als unbegründet abgewiesen wurde.

3.

Zulässig und begründet ist die Verfügungsklage mit dem Antrag zu Ziff. 3.; insbesondere liegt auch der gemäß §§ 935, 940, 916 ff. ZPO, 46 Abs. 2, 62 Abs. 2 ArbGG erforderliche Verfügungsgrund vor.

Die Verfügungsklägerin hat zunächst einen Anspruch auf Beschäftigung in der Abteilung Montage LZ in dem Logistikzentrum in Neuenrade-Küntrop.

Dies war der Arbeitsplatz der Klägerin vor Ausspruch der Kündigung der auch - wenn

...

auch mit der Möglichkeit der Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes – arbeitsvertraglich in Ziff. 1. des Arbeitsvertrages geregelt ist.

Die Zuweisung des neuen Arbeitsplatzes in Meinerzhagen durch den Prozessbevollmächtigten der Beklagten ist auch offensichtlich rechtswidrig, schon deswegen, weil gemäß Ziff. 7. des Arbeitsvertrages Erfüllungsort der Arbeitsleistung die Betriebe in Werdohl, Neuenrade und Plettenberg sind, nicht indes in Meinerzhagen.

Die Beklagte überschreitet mit ihrer Weisung daher offensichtlich das ihr nach dem Arbeitsvertrag zustehende Direktionsrecht.

Ist indes die Zuweisung des neuen Arbeitsortes unwirksam, so hat die Verfügungsklägerin Anspruch auf Beschäftigung am bisherigen Arbeitsort, dem in der Abteilung Montage LZ in Neuenrade-Küntrop.

Auch der erforderliche Verfügungsgrund liegt vor.

Denn der Verfügungsklägerin kann nicht zugemutet werden, mit der Durchsetzung des ihr vertraglich zustehenden Beschäftigungsanspruchs das Hauptsacheverfahren abzuwarten.

Die vorgenommene Zuweisung des neuen Arbeitsplatzes ist, wie ausgeführt, offensichtlich rechtswidrig.

Zur Rechtfertigung der Zuweisung des neuen Arbeitsplatzes erbringt die Verfügungsbeklagte keinerlei Vortrag.

Da die Zuweisung des neuen Arbeitsplatzes auch im unmittelbaren Zusammenhang mit der „Rücknahme“ der Kündigung stattfand und die Verfügungsbeklagte keinerlei Gründe für die Zuweisung des neuen Arbeitsplatzes vorträgt, ist hier mit der Verfügungsklägerin davon auszugehen, dass es sich um eine Maßregelung wegen der – erfolgreichen - Kündigungsschutzklage und um eine „schikanöse“ Maßnahme handelt.

Diese hinzunehmen ist der Verfügungsklägerin, auch wenn es sich hier um eine einstweilige Verfügung mit nicht lediglich sicherndem, sondern erfüllendem Charakter handelt, bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht zuzumuten.

Die Verfügungsklage war mit dem Antrag zu Ziff. 3. begründet.

4.

Die Parteien haben gemäß §§ 92 ZPO, 46 Abs. 2 ArbGG die Kosten des

2 Ga 8/18

- 7 -

Rechtsstreits im Rahmen ihres jeweiligen Unterliegens zu tragen; da die Verfügungsklägerin mit dem Antrag zu 1., die Verfügungsbeklagte mit Antrag zu 3. unterlegen ist und beide Anträge jeweils mit einem Bruttomonatseinkommen zu bewerten sind im Hinblick auf ihre erfüllende Wirkung, waren die Kosten des Rechtsstreits wie geschehen den Parteien aufzuerlegen; der gemäß § 61 Abs. 1 ArbGG festgesetzte Streitwert entspricht demgemäß zwei Bruttomonatseinkommen der Verfügungsklägerin.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann von jeder Partei **Berufung** eingelegt werden.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist* von einem Monat** schriftlich oder in elektronischer Form beim

Landesarbeitsgericht Hamm
Marker Allee 94
59071 Hamm

eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch ein elektronisches Dokument gewahrt. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 46c ArbGG nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) v. 24. November 2017 in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Nähere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach dessen Verkündung.

Die Berufungsschrift **muss** von einem **Bevollmächtigten** unterzeichnet sein. Als **Bevollmächtigte** sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
3. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nr. 2 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person

...

2 Ga 8/18

- 8 -

ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Eine Partei, die als Bevollmächtigte zugelassen ist, kann sich selbst vertreten.

*** Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.**

Trabandt

Beglaubigt.
Iserlohn, den 29.05.2018
Lehmann, Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig, § 169 Abs. 3 ZPO.